

Name und Vorname
Steuernummer

Anlage R

Jeder Ehegatte mit Renten und Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen hat eine eigene Anlage R abzugeben.

Stpfl. / Ehemann = 1
Ehefrau = 2

99	7
----	---

Renten und andere Leistungen

Zeile	Leibrenten	1. Rente	2. Rente	3. Rente	4. Rente
1	1 = aus gesetzlichen Rentenversicherungen 2 = aus landwirtschaftlichen Alterskassen 3 = aus berufständischen Versorgungseinrichtungen 4 = aus eigenen kapitalgedeckten Rentenversicherungen , wenn die Laufzeit dieser Versicherungen nach dem 31. 12. 2004 begonnen hat	100 Bitte 1, 2, 3 oder 4 eintragen.	150 Bitte 1, 2, 3 oder 4 eintragen.	200 Bitte 1, 2, 3 oder 4 eintragen.	250 Bitte 1, 2, 3 oder 4 eintragen.
2					
3	Rentenbetrag einschl. Einmalzahlung	101 €	151 €	201 €	251 €
4					
5	Beginn der Rente	103	153	203	253
6	Nachzahlungen für mehrere Jahre (in Zeile 3 enthalten)	111 €	161 €	211 €	261 €
7	Öffnungsklausel: (Prozentsatz lt. Bescheinigung des Versicherers)	112 %	162 %	212 %	262 %
8	die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	113	163	213	263
9	bei Einmalzahlung: Betrag	114 €	164 €	214 €	264 €
10					
11					
12	Leibrenten (ohne Renten lt. den Zeilen 1 und 2)	1. Rente	2. Rente	3. Rente	4. Rente
13	5 = aus dem umlagefinanzierten Teil von Zusatz-versorgungseinrichtungen (z. B. VBL) 6 = aus privaten Rentenversicherungen 7 = aus privaten Rentenversicherungen mit zeitlich befristeter Laufzeit (z. B. Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungsrente) 8 = aus sonstigen Verpflichtungsgründen (z. B. Renten aus Veräußerungsgeschäften)	130 Bitte 5, 6, 7 oder 8 eintragen.	180 Bitte 5, 6, 7 oder 8 eintragen.	230 Bitte 5, 6, 7 oder 8 eintragen.	280 Bitte 5, 6, 7 oder 8 eintragen.
14					
15					
16	Rentenbetrag	131 €	181 €	231 €	281 €
17	Beginn der Rente	132	182	232	282
18	Die Rente erlischt mit dem Tod von				
19	Die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	133	183	233	283
20	Nachzahlungen für mehrere Jahre (in Zeile 16 enthalten)	134 €	184 €	234 €	284 €

Ertragsanteile zu den Zeilen 7 bis 9	115	165	215	265
Ertragsanteile zu den Zeilen 16 bis 20	135	185	235	285

Steuernummer

Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen und aus der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung

		1. Rente	2. Rente
31	Leistungen aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag oder einer betrieblichen Altersversorgung lt. Nummer 1 der Leistungsmitteilung	500 €	550 €
32	Leistungen aus einem Pensionsfonds, wenn vor dem 1. 1. 2002 lfd. Zahlungen gewährt wurden lt. Nummer 2 der Leistungsmitteilung	501 €	551 €
33	Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag	502 €	552 €
34	Beginn des Versorgungsbezugs	503	553
35	Ende des Versorgungsbezugs	504	554
36	Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung auf Grund einer nach dem 31. 12. 2004 erteilten Versorgungszusage lt. Nummer 3 der Leistungsmitteilung	505 €	555 €
37	Beginn der Leistung	506	556
38	Leibrente aus einem Lebensversicherungsvertrag lt. Nummer 4 der Leistungsmitteilung	507 €	557 €
39	Beginn der Rente	508	558
40	Abgekürzte Leibrente aus einem Lebensversicherungsvertrag lt. Nummer 5 der Leistungsmitteilung	509 €	559 €
41	Beginn der Rente	510	560
42	Die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	511	561
43	Andere Leistungen aus einem Lebensversicherungsvertrag lt. Nummer 6 der Leistungsmitteilung	512 €	562 €
44	Erträge aus Altersvorsorgeverträgen lt. Nummer 7 der Leistungsmitteilung	513 €	563 €
45	Erträge aus Altersvorsorgeverträgen, die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen, lt. Nummer 8 der Leistungsmitteilung	514 €	564 €
46	Leistungen wegen schädlicher Verwendung lt. Nummern 9, 10 und 11 der Leistungsmitteilung	515 €	565 €

Werbungskosten

		EUR
49	Werbungskosten zu den Zeilen 3 und 16 (Art der Aufwendungen)	800
50	Werbungskosten zu den Zeilen 6 und 20 (Art der Aufwendungen)	801
51	Werbungskosten zu den Zeilen 31, 36 bis 44 und 46 (Art der Aufwendungen)	802
52	Werbungskosten zu Zeile 32 (Art der Aufwendungen)	803
53	Werbungskosten zu Zeile 45 (Art der Aufwendungen)	804

Sonstiges

		EUR
56	Anteile an Einkünften aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 2 b EStG	

Ertragsanteil zu Zeile 38	520	570	Ertragsanteil zu Zeile 40	521	571
---------------------------	-----	-----	---------------------------	-----	-----

In der Anlage R sind die Einkünfte aus Renten sowie Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen zu erklären. Jeder Ehegatte muss seine Angaben in einer eigenen Anlage R machen.

Renten sind grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Nur einige Arten von Renten sind in vollem Umfang steuerfrei, vor allem

- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. Berufsgenossenschaftsrenten),
- Kriegs- und Schwerbeschädigtenrenten,
- Wiedergutmachungsrenten.

Schadensersatzrenten zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse und Schmerzensgeldrenten gehören nicht zu den Einkünften.

Ab 2005 wurde die Rentenbesteuerung neu geregelt. Danach unterteilt sich die Besteuerung in drei Gruppen:

- Leibrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, den landwirtschaftlichen Alterskassen, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen. Dazu gehören auch Renten aus eigenen kapitalgedeckten Leibrentenversicherungen, wenn die Laufzeit dieser Versicherungen nach dem 31. 12. 2004 begonnen hat (Zeilen 1 bis 9),
- sonstige - insbesondere private - Leibrenten (Zeilen 12 bis 20),
- Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen (sog. Riester-Rente) und aus der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung (Zeilen 31 bis 46).

Zeilen 1 bis 9

In 2005 werden Leibrenten und andere Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, den landwirtschaftlichen Alterskassen, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen, für die bereits vor 2005 („Bestandsrenten“) oder erstmals im Jahr 2005 ein Anspruch begründet wurde, zur Hälfte steuerfrei gestellt. Das gilt auch für Leistungen aus einer eigenen kapitalgedeckten Leibrentenversicherung, wenn die Laufzeit der Versicherung nach dem 31.12.2004 begonnen hat. Der steuerfreie Teil wird vom Finanzamt festgeschrieben und im Rahmen der Rentenbesteuerung der Folgejahre als Festbetrag vom **Jahres-(brutto)rentenbetrag** abgezogen.

Leibrenten sind insbesondere Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten, Hinterbliebenenrenten als Witwen- / Witwerrenten, Waisenrenten oder Erziehungsrenten. Anzugeben sind auch einmalige Leistungen, die z. B. als Sterbegeld oder als Abfindung von Kleinstrenten ausgezahlt werden.

Zeilen 1 und 2

Bitte tragen Sie anhand der im Vordruck genannten Ziffern den Versorgungsträger in das dafür vorgesehene Eintragungsfeld der jeweiligen Spalte ein.

Zeile 3

Einzutragen ist stets der aus der Renten(anpassungs)mitteilung zu errechnende **Jahres(brutto)rentenbetrag**, der in der Regel nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch ist. Anzugeben sind auch Rentennachzahlungen und Einmalzahlungen.

Bei Auszahlung der Rente einbehaltene eigene **Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung** sind nicht vom Rentenbetrag abzuziehen. Diese machen Sie bitte in Zeile 73 des Hauptvordrucks als Sonderausgaben geltend.

Zuschüsse eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung zu Ihren Aufwendungen **zur Krankenversicherung** sind steuerfrei und daher nicht dem Rentenbetrag hinzuzurechnen. Sie mindern jedoch Ihre Aufwendungen. Ziehen Sie diese Zuschüsse daher von den in Zeile 73 des Hauptvordrucks geltend gemachten Aufwendungen für die Krankenversicherung ab.

Zeile 5

Unter Beginn der Rente ist der Zeitpunkt zu verstehen, ab dem die Rente (ggf. nach rückwirkender Zubilligung) tatsächlich bewilligt wird (vgl. Rentenbescheid).

Zeile 6

Die in Zeile 3 enthaltenen **Nachzahlungen für mehrere Jahre** sind hier zusätzlich einzutragen. Aufgrund dieser Eintragung wird das Finanzamt prüfen, ob für diese Nachzahlungen eine ermäßigte Besteuerung in Betracht kommt.

Nachzahlungen, die nur ein Kalenderjahr betreffen, sind hier nicht einzutragen.

Zeilen 7 bis 9

Haben Sie bis zum 31. 12. 2004 in mindestens zehn Jahren Beiträge oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags zur gesetzlichen

Rentenversicherung geleistet, werden auf Antrag Teile der Leibrenten oder anderer Leistungen mit einem Ertragsanteil (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 12 bis 20) besteuert (sog. Öffnungsklausel). Ihr Versorgungsträger bescheinigt Ihnen auf Ihr Verlangen hin den Prozentanteil, der der Ertragsanteilsbesteuerung unterliegt. Der Nachweis ist einmalig durch Bescheinigungen der Versorgungsträger zu erbringen. Den bescheinigten Prozentanteil tragen Sie bitte in Zeile 7 ein.

Zeilen 12 bis 20

Leibrenten, die nicht in den Zeilen 1 bis 6 und nicht in den Zeilen 31 bis 46 einzutragen sind, werden mit dem Ertragsanteil besteuert. Darunter fallen insbesondere Renten aus dem umlagefinanzierten Teil von Zusatzversorgungseinrichtungen (z. B. VBL) und aus privaten Rentenversicherungen.

Die Höhe des steuerpflichtigen Ertragsanteils richtet sich nach dem Lebensalter des Rentenberechtigten zu Beginn des Rentenbezugs. Der so ermittelte Ertragsanteil bleibt – vorbehaltlich einer gesetzlichen Änderung – während der gesamten Laufzeit der Rente unverändert. Er beträgt z. B. bei Beginn der Rente nach vollendetem

60. Lebensjahr	22 %	61. Lebensjahr	22 %
62. Lebensjahr	21 %	63. Lebensjahr	20 %
64. Lebensjahr	19 %	65. Lebensjahr	18 %

Sind diese Renten auf eine bestimmte Laufzeit beschränkt, richtet sich der Ertragsanteil nicht nach dem Lebensalter des Berechtigten bei Beginn des Rentenbezugs, sondern nach der voraussichtlichen Laufzeit. Bei einer Laufzeit von beispielsweise zehn Jahren beträgt der Ertragsanteil 12 % der Rentenbezüge.

Zeilen 13 bis 15

Bitte tragen Sie die Art Ihrer Leibrente anhand der im Vordruck genannten Ziffern in das dafür vorgesehene Eintragungsfeld der jeweiligen Spalte ein.

Zeile 16

Einzutragen ist in der Regel der aus der Renten(anpassungs)mitteilung zu errechnende **Jahres(brutto)rentenbetrag**, der je nach Art der Rente nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch sein muss. Anzugeben sind auch Rentennachzahlungen.

Bei Auszahlung der Rente ggf. einbehaltene **Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung** sind nicht vom Rentenbetrag abzuziehen. Diese machen Sie bitte in Zeile 73 des Hauptvordrucks als Sonderausgaben geltend.

Zeile 17

Unter Beginn der Rente ist der Zeitpunkt zu verstehen, ab dem die Rente (ggf. nach rückwirkender Zubilligung) tatsächlich bewilligt wird.

Zeilen 18 und 19

Eintragungen sind nur erforderlich, wenn Ihre Leibrente zeitlich befristet ist.

Zeile 20

Die in Zeile 16 enthaltenen **Nachzahlungen für mehrere Jahre** sind hier zusätzlich einzutragen. Aufgrund dieser Eintragung wird das Finanzamt prüfen, ob für diese Nachzahlungen eine ermäßigte Besteuerung in Betracht kommt.

Nachzahlungen, die nur ein Kalenderjahr betreffen, sind hier nicht einzutragen.

Zeilen 31 bis 46

Über Ihre Leistungen aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag (Lebensversicherung, Investmentfonds- oder Banksparpläne) oder einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung haben Sie von Ihrem Anbieter eine Leistungsmitteilung erhalten.

Tragen Sie bitte die bescheinigten Leistungen sowie ggf. den Leistungsbeginn und das Leistungsende in die entsprechenden Zeilen 31 bis 46 ein.

Zeilen 49 bis 54

Sofern Sie keine höheren Werbungskosten haben, berücksichtigt das Finanzamt einen Pauschbetrag von 102 €.